

Beitrittserklärung zum Einkaufsschutz

Vertragsnummer: _____ Vermittlernummer: 1812

Versicherungsnehmer: Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden

Versicherte Person (= Inhaber der IKEA Kreditkarte)

Anrede: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsan-
gehörigkeit: _____

Mit dem Einkaufsschutz genieße ich Versicherungsschutz für die Risiken Einkaufs-/Lieferschutz, Reparaturkostenschutz, Ticketschutz und Best-Preis- Garantie. Das Versicherungsvertragsverhältnis setzt die Wirksamkeit meines Kreditkartenvertrages voraus; falls dieser nicht zu Stande kommt oder wirksam widerrufen wird, wird der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gegenstandslos.

Versicherungsschutz:

Versicherungsbeginn: mit Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Einkaufsschutz durch mich als Inhaber der IKEA Kreditkarte. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beitrittserklärung binnen 30 Tagen ab dem Datum des Angebots auf Beitritt an mich von mir angekreuzt und unterschrieben wieder bei der Ikano Bank AB (publ) eingeht. Die Beitrittserklärung wird durch Übersendung der Versicherungsbestätigung angenommen.

Versicherungslaufzeit: Zunächst 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern ich als Inhaber der IKEA Kreditkarte nicht die Kündigung verlange.

Versicherungsleistung:

Einkaufs- und Lieferschutz: Erstattung der entwendeten Ware bis max. 1.500 Euro je Versicherungsfall, höchstens 6.000 Euro pro Jahr (50 Euro SB)

Reparaturkostenschutz: Erstattung der Reparaturkosten bis max. 1.500 Euro je Versicherungsfall, höchstens 6.000 Euro pro Jahr (50 Euro SB)

Ticketschutz: Erstattung des finanziellen Verlusts bis max. 150 Euro je Versicherungsfall, höchstens 3 Schäden pro Jahr

Best-Preis-Garantie: Erstattung des Differenzbetrags bis max. 500 Euro je Versicherungsfall, höchstens 1.000 Euro pro Jahr

Bezüglich der weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Obliegenheiten gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Einkaufsschutz, die diesem Versicherungsverhältnis zugrunde liegen.

Versicherungsbeitrag:

Der monatliche Beitrag für diesen Versicherungsschutz beträgt 3,99 Euro und wird monatlich durch die Ikano Bank AB (publ) diesem Konto belastet. Der Beitrag setzt sich zusammen wie folgt:

brutto	Beitrag ohne Versicherungssteuer (in Euro)	Versicherungssteueranteil (in Euro)	Beitrag mit Versicherungssteuer, (in Euro)
Einkaufsschutz*	3,23	0,76	3,99

*Der Versicherungsbeitrag für das Risiko Einkaufsschutz unterliegt der Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %.
Die Versicherungssteuer-Nr. der RheinLand Versicherungs AG lautet: 9116/810/01400.

Die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Einkaufsschutz (einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht) sowie die diesen vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift

- den Erhalt einer Ausfertigung dieser Urkunde und
- den Erhalt der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Einkaufsschutz (**einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht**) mit vorangestellten Informationen zum Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag

Datum

Unterschrift Inhaber der IKEA Kreditkarte (versicherte Person)

Vertragserklärung und weitere Erklärungen

Ich beantrage mit meiner Unterschrift

- den Beitritt zum Alltagsschutz mit dem vorgenannten Versicherungsumfang unter Geltung der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Ikano Bank AB (publ.) der RheinLand Versicherungs AG personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kartenprodukt, letzte vier Stellen der Kreditkartennummer, aktive Zusatzpakete, Vertragsende) zur Abwicklung der Versicherungsleistungen übermittelt. Insoweit befreie ich die Ikano Bank AB (publ) zugleich vom Bankgeheimnis.

Datum

Unterschrift Inhaber der IKEA Kreditarte (versicherte Person)

Bitte beachten Sie

Versicherungsbeginn ist mit dem in dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Inhaber der IKEA Kreditkarte.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Beitrittserklärung binnen 30 Tagen ab dem Datum des Angebots auf Beitritt an den Inhaber der IKEA Kreditkarte von diesem angekreuzt und unterschrieben wieder bei der Ikano Bank AB (publ) eingeht. Die Beitrittserklärung wird durch Übersendung der Versicherungsbestätigung angenommen.

Produktinformationsblatt für den Einkaufsschutz

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über den angebotenen Einkaufsschutz dar. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Beitrittserklärung, den beigefügten Informationen zum Beitritt zum Einkaufsschutz und den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für den Einkaufsschutz.

1. Art der Versicherung

Der angebotene Einkaufsschutz ist eine Schadenversicherung, bei der entstandene Sachschäden ersetzt werden. Dem Versicherungsschutz liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Ikano Bank AB (publ), (Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG (Versicherer) zugrunde. Auf der Grundlage der vorgenannten Vertragsbestandteile kann der Kreditkarteninhaber versicherte Person dieses Gruppenversicherungsvertrages werden.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Entsprechend der Beitrittserklärung wurde die Absicherung folgender Risiken vereinbart:

- Einkaufs- und Lieferversicherung
 Absicherung von im Handel und online gekaufter Ware vor Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Beschädigung. Maximale Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 1.500 Euro und Gesamtentschädigung pro Jahr auf 6.000 Euro begrenzt.
- Reparaturversicherung
 Absicherung von Material- oder Fabrikationsfehler, die nach Ablauf der Herstellergarantie an beweglichen Neuwaren entstanden sind. Maximale Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 1.500 Euro und Gesamtentschädigung pro Jahr auf 6.000 Euro begrenzt.
- Ticketversicherung
 Absicherung von finanziellen Verlusten, wenn eine Veranstaltung am Veranstaltungstag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht besucht werden kann. Maximale Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 150 Euro und Gesamtentschädigung pro Jahr auf drei Fälle begrenzt.
- Best-Preis-Versicherung
 Abgesichert ist die Differenz des Kaufpreises, der von Ihnen erworbenen Ware, wenn diese bei einem anderen Händler günstiger zum öffentlichen Verkauf angeboten wird. Maximale Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 500 Euro und Gesamtentschädigung pro Jahr auf 1.000 Euro begrenzt.

Weitere Risiken sind nicht versichert.

Einzelheiten und Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs sind den zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für den Einkaufsschutz zu entnehmen.

3. Höhe des Beitrages, Fälligkeit und Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Der monatliche Beitrag für diesen Versicherungsschutz beträgt 3,99 Euro und wird monatlich dem Kartenkonto meiner IKEA Kreditkarte belastet und an den Versicherer abgeführt. Der Beitrag setzt sich zusammen wie folgt:

	Beitrag ohne Versicherungssteuer (in Euro)	Versicherungssteueranteil (in Euro)	Beitrag mit Versicherungssteuer, brutto (in Euro)
Einkaufsschutz*	3,23	0,76	3,99

*Der Versicherungsbeitrag für das Risiko Einkaufsschutz unterliegt der Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Die Versicherungssteuer-Nr. der RheinLand Versicherungs AG lautet: 9116/810/01400.

Im Übrigen können sonstige, anlassbezogene Kosten anfallen.

Sofern der Erstbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. Wenn ein Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, setzt der Versicherer eine Nachfrist für die Zahlung des rückständigen Beitrages. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer mit dem Beitrag in Verzug, entfällt die Leistungspflicht. Der Versicherer ist außerdem berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

4. Leistungsausschlüsse, sofern die Absicherung der jeweiligen Risiken vereinbart wurde:

Nicht alle denkbaren Risiken sind versicherbar. Vom Versicherungsschutz sind bei einzelnen Risiken z. B. ausgenommen:

- Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kreditkarteninhabers oder dessen Familienangehörigen;
- Eine andere zuvor oder später abgeschlossene Versicherung zur Leistung verpflichtet ist (Subsidiarität).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe sind in den Versicherungsbedingungen geregelt (siehe jeweils „In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?“).

5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit

Bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten.

6. Obliegenheiten im Leistungsfall und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen (siehe „Welche Obliegenheiten sind zu beachten?“). Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt (siehe „Welche Obliegenheiten sind zu beachten?“). Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum, an dem die versicherte Person dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist, allerdings vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, jedoch nicht vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Versicherungsschutz endet insbesondere bei Kündigung des Gruppenversicherungsvertrags und bei Beendigung des IKEA Kreditkarte Kartenvertrags. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt (siehe „Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis?“).

8. Möglichkeiten der Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt zwölf Monate. Es verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern die versicherte Person nicht zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform die Kündigung des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt (siehe „Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden?“).

Informationen zum Beitritt zum Einkaufsschutz

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

- Dieser Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im folgenden Ikano Bank genannt), Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, (als Versicherungsnehmer) und dem in Ziff. 3 genannten Versicherer zugrunde. Personen, die mit der Ikano Bank einen Kartenvertrag über die Ikea Kreditkarte als Kreditkarteninhaber abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und werden dann im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz einbezogen.
- Die versicherten Risiken sind unselbstständige Teile und bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten neben der Beitrittserklärung diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und das Produktinformationsblatt. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind dem Produktinformationsblatt und den nachfolgenden Bedingungen zu entnehmen.
- Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 2010 7065. USt-Id-Nr. 120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.16.881.B01 (für die Zweigniederlassung der RheinLand Versicherungs AG).** Die Handelsregisternummer für die RheinLand Versicherungs AG lautet: HDR 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassungen in Amsterdam ist Perry Dizij.
- Die RheinLand Versicherungs AG ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Versicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
- Die Vertragsbearbeitung und der Zahlungsverkehr werden im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss durchgeführt. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Die Credit Life AG ist ebenfalls ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe.
- Das Versicherungsverhältnis kommt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag und der Bestätigung über die Annahme des Beitritts zustande, sofern der Kreditkarteninhaber den Beitritt nicht wirksam widerruft (§ 1 AVB). Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
- Die Höhe des Beitrages und Zahlungsbedingungen sind in der Beitrittserklärung aufgeführt.
- Gesonderte Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten die Beitrittserklärung und die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung mit vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen.
- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Kreditkarteninhaber eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Karteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Kreditkarteninhaber eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Kreditkarteninhaber bei dem Gericht erhoben werden, das für dessen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt der Kreditkarteninhaber seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
- Beschwerden können an den unter Ziff. 3 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Auch in diesem Fall ist die Beschwerde zunächst an den Versicherer zu richten. Sofern diese Beschwerde nicht zufriedenstellend beantwortet wird, kann die Beschwerde dann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf / Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin, Internet: www.versicherungsombudsmann.de. Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Einkaufsschutz (AVB)

§ 1 Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

Widerrufsrecht

Der Kreditkarteninhaber kann seine Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken der Versicherung ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem der Kreditkarteninhaber die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten der Versicherer gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Versicherungsnehmer, die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, E-Mail: ikea-kreditkarte@ikano.de, Telefon: 06122-999911, Telefax: 06122-999139 oder an RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Telefax: +49 (0) 2131 2010 17258 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn der Kreditkarteninhaber zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang

des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, multipliziert mit 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Kreditkarteninhaber sein Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertragsverhältnis zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenden Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und den Versicherern betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Kreditkarteninhabers sowohl von dem Kreditkarteninhaber als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Kreditkarteninhaber sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 2 Wie erfolgt die Beitragszahlung?

1. Der im Antrag angegebene Beitrag für den Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar. Er wird bei dem Kreditkarteninhaber von der Ikano Bank über das eingeräumte Kartenkonto eingezogen.
2. Sofern der Erstbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. Wenn ein Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, setzt der Versicherer eine Nachfrist für die Zahlung des rückständigen Beitrages. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer mit dem Beitrag in Verzug, entfällt die Leistungspflicht. Der Versicherer ist außerdem berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
3. Der zahlbare Beitrag versteht sich inklusive der ggfs. jeweils gültigen Versicherungsteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird.

§ 3 Wie erfolgt eine Beitragsanpassung?

1. Die Kalkulation des Versicherungsbeitrages erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von Schadenaufwand und Kosten unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Die Einzelheiten sind in der Dokumentation der Kalkulationsgrundlagen des Versicherers festgelegt.
2. Der Versicherer überprüft alle drei Jahre anhand dieser Kalkulationsgrundlagen, ob der derzeitig von ihm kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand noch mit dem tatsächlichen übereinstimmt. Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen, berücksichtigt werden.
3. Bei einer so festgestellten, nicht zufallsbedingten und nicht nur vorübergehenden Abweichung von mehr als 5% ist der Versicherer berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Versicherungsbeitrag anzupassen, um so die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge desselben Produkts. Wenn der Versicherer im Rahmen der Beitragsanpassung feststellt, dass sich der erforderliche Schaden- und Kostenaufwand um mehr als 5% vermindert, ist er verpflichtet, den Versicherungsbeitrag angemessen zu senken. Die Ermittlung der Veränderung des Leistungsbedarfs erfolgt für jede versicherte Risikoart gesondert. Während der ersten fünf Jahre der Dauer jedes individuellen Versicherungsverhältnisses garantiert der Versicherer Beitragsstabilität und verzichtet insofern auf eine Beitragsanpassung.
4. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich über die Beitragsanpassung und belehrt ihn über sein Kündigungsrecht. Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 4 Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden?

1. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Datum, an dem der Kreditkarteninhaber dem Gruppenversicherungsvertrag rechtswirksam beigetreten ist.
2. Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt zunächst zwölf Monate. Es verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern der Kreditkarteninhaber nicht mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der jeweiligen zwölfmonatigen Versicherungsdauer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Versicherungsnehmer die Kündigung des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Das Kündigungsverlangen ist an die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden zu richten.
3. Das Versicherungsverhältnis endet außerdem, wenn:
 - der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der RheinLand Versicherungs AG und der Ikano Bank gekündigt und nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird,
 - der IKEA Kreditkarte Kartenvertrag beendet wird.

§ 5 Welche Folgen hat die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses?

Eine Beitragsrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden.

§ 6 Welcher Personenkreis kann versichert werden?

1. Versicherungsschutz wird nur dem Kreditkarteninhaber gewährt.
2. Versicherbar ist der Kreditkarteninhaber als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Welche Obliegenheiten sind bei allen versicherten Risiken zu beachten?

1. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Kreditkarteninhaber bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend und in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt sind.
2. Zur Klärung der Leistungspflicht kann der Versicherer notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Kreditkarteninhaber.
3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Kreditkarteninhaber.
4. Abweichend von § 7 Ziff. 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
5. Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer, den Kreditkarteninhaber nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§ 8 Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung wird an den Kreditkarteninhaber auf ein von ihm benanntes Konto erstattet.

§ 9 Wie sind verschiedene Begriffe zu verstehen?

1. Versicherungsfall: Versicherungsfall ist das jeweilige Schadenereignis. Ist eine Leistung pro Versicherungsfall begrenzt, so bezieht sich diese Begrenzung auf die Summe aller Einzelschäden, zum Beispiel an mehreren versicherten Sachen, die zu diesem Schadenereignis entstanden sind.
2. Zeitwert
Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
3. Raub:
 - a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Kreditkarteninhaber Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Kreditkarteninhaber versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - cc) dem Kreditkarteninhaber versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
 - b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden,
4. Diebstahl:
Einen Diebstahl im Sinne des § 242 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.
5. Einbruchdiebstahl:
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 a) aa) oder Nr. 2 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte

6. Beschädigung:
Als "Beschädigung" wird jegliche Einwirkung auf eine Sache bezeichnet, die ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als geringfügig beeinträchtigt oder ihre stoffliche Zusammensetzung verändert. Bei einer Beschädigung ist die Verletzung

der Sachsubstanz nicht notwendig; Einwirkungen, durch welche die Brauchbarkeit der Sache gemindert wird, reichen bereits aus, um den Tatbestand der Beschädigung zu erfüllen.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Einkaufs- und Lieferversicherung

§ 1 Was ist versichert?

- Die Einkaufs- und Lieferversicherung dient der Absicherung von im Handel und online gekaufter Ware bei
 - Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl und Raub;
 - Beschädigung.
- Versichert sind alle beweglichen Neuwaren, die für den persönlichen, privaten Gebrauch des Kreditkarteninhabers gekauft und mit der IKEA Kreditkarte vollständig gezahlt wurden. Der Einzelkaufpreis der Ware muss mindestens 50 Euro betragen.
- Versicherungsschutz besteht nur für Waren, die nach Abschluss des Einkaufsschutzes erworben wurden.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffene Regelung. Er erlischt 90 Tage nach Erwerb der versicherten Ware. Er erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Kreditkartenvertrages bzw. Kündigung des Einkaufsschutzes.
- Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer
 - bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl oder Raub den ursprünglichen Kaufpreis;
 - bei Beschädigung der Ware werden nach Wahl des Versicherers, die nach Gutachten notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der ursprüngliche Kaufpreis oder die Reparaturkosten erstattet. Die Höhe der Reparaturkosten ergeben sich aus dem durch den Versicherer beauftragten Gutachten.
 - Unabhängig von der Höhe des ursprünglichen Kaufpreises beläuft sich die maximale Entschädigung pro Versicherungsfall auf 1.500 Euro. Die Gesamtentschädigung pro Jahr ist auf 6.000 Euro begrenzt.
- Der Kreditkarteninhaber hat eine Selbstbeteiligung von 50 Euro je Versicherungsfall zu leisten. Diese wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Bei Reparaturen, die durch den Gutachter durchgeführt werden, ist die Selbstbeteiligung selbständig durch den Kreditkarteninhaber an den Gutachter zu zahlen.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Waren:
 - Lebende Tiere und Pflanzen;
 - Lebens- und Genussmittel;
 - Fahrscheine, Eintrittskarten und Gutscheine;
 - Wertpapiere, Derivate, Edelmetalle, Juwelen und Edelsteine;
 - Fahrzeuge;
 - Waffen.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:
 - Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder des Händlers besteht;
 - Beschädigungen, die einer normalen Abnutzung entsprechen und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

- Der Versicherer leistet nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Umstände verursacht wurde:
 - grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kreditkarteninhabers oder dessen Familienangehörigen;
 - durch Dritte herbeigeführt wurde, gegen die ein Haftpflichtanspruch gelten gemacht werden kann;
 - unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen;
 - unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine andere zuvor oder später abgeschlossene Versicherung zur Leistung verpflichtet ist (Subsidiarität).
- Die Kosten für die eventuelle Entsorgung eines Altgerätes werden nicht von dem Versicherer übernommen.

§ 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

- Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Zum Nachweis des Abhandenkommens sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 - Originalkaufbeleg oder bzw. Originalrechnung der Ware;
 - Nachweis über die Zahlung der Ware mit der IKEA Kreditkarte;
 - Bescheinigung über die Anzeige des Raubes oder des Einbruchdiebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden nach Abhandenkommen gestellt worden sein;
 - Originalkaufbeleg über den Erwerb des gleichen Produktes.
- Zum Nachweis der Beschädigung sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 - Originalkaufbeleg oder bzw. Originalrechnung der Ware;
 - Nachweis über die Zahlung der Ware mit der IKEA Kreditkarte;
 - Nachweis über den Hergang der Beschädigung;
 - Original Kaufbeleg über den Neuerwerb des gleichen Produktes, wenn eine Wiederherstellung der Ware nicht möglich ist.
- Alle Nachweise sind in deutscher Sprache oder als beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen. Die Kosten für die Nachweise trägt der Kreditkarteninhaber.
- Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zum Versicherungsfall zu geben und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die beschädigte Ware an den vom Versicherer beauftragten Gutachter zu übermitteln. Die Kosten hierfür trägt der Kreditkarteninhaber.
- Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Reparaturkostenversicherung

§ 1 Was ist versichert?

- Die Reparaturkostenversicherung dient der Absicherung von Schäden an beweglichen Neuwaren, die nach Ablauf der Herstellergarantie nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der unter § 3 genannten Ausschlüsse.
- Versichert sind alle Elektrogeräte (z.B. Unterhaltenselektronik und Haushaltsgeräte), die für den persönlichen, privaten Gebrauch des Kreditkarteninhabers in Deutschland gekauft wurden und vollständig mit der IKEA Kreditkarte gezahlt wurden.
- Versicherungsschutz besteht nur für Waren, die nach Abschluss des Einkaufsschutzes erworben wurden.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffenen Regelung und nach Ablauf der Herstellergarantie. Er erlischt nach 12 Monate, in jedem Fall mit Beendigung des Kreditkartenvertrages bzw. Kündigung des Einkaufsschutzes.

- Bei einer Herstellergarantie über mindestens 12 Monate besteht Versicherungsschutz bis zu insgesamt (Summe aus Herstellergarantie und Reparaturkostenversicherung) maximal 36 Monate ab Kaufvertragsabschluss.
- Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgesprochen (z.B. Händler, Importeur), so ist kein Reparaturkostenschutz möglich.
 - Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen. Unabhängig der tatsächlichen Reparaturkosten beläuft sich die maximale Entschädigung pro Versicherungsfall auf 1.500 Euro. Die Gesamtentschädigung pro Jahr ist auf 6.000 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d.h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen. Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.
 - Der Karteninhaber hat eine Selbstbeteiligung von 50 Euro je Versicherungsfall zu leisten. Diese wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

6. Bei Reparaturen, die durch den Gutachter durchgeführt werden, ist die Selbstbeteiligung selbständig durch den Kreditkarteninhaber an den Gutachter zu zahlen
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Produkte:
 - gebrauchte Produkte (zum Zeitpunkt des Kaufes);
 - Werkzeuge aller Art (z.B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, -zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
 - Verschleißteile bzw. Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
 - gewerblich genutzte Produkte.
 - Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:
 - Verschleißschäden;
 - Einbrenn-Schäden bei LCD/LED-/Plasma-Fernseher;
 - Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
 - Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
 - soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.
 - Der Versicherer ist nicht zur Übernahme folgender Kosten verpflichtet:
 - Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten und Software;
 - Reinigungskosten (z.B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
 - Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z.B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
 - Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
 - Ein- und Ausbaucosten (z.B. bei Untertischgeräten);
 - Betriebs- und Inspektionskosten;
 - Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle).
 - Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine andere zuvor oder später abgeschlossene Versicherung zur Leistung verpflichtet ist (Subsidiarität).
- § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?**
- Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - Zum Nachweis des Versicherungsfalles sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 - Originalkaufbeleg oder Originalrechnung mit der Herstellergarantie;
 - Nachweis über die Zahlung des Produktes mit der IKEA Kreditkarte;
 - Nachweis über den Hergang der Beschädigung.
 - Alle Nachweise sind in deutscher Sprache oder als beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen. Die Kosten für die Nachweise trägt der Kreditkarteninhaber.
 - Auf Verlangen des Versicherers ist die beschädigte Ware an den vom Versicherer beauftragten Gutachter zu übermitteln. Die Kosten hierfür trägt der Kreditkarteninhaber.
 - Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Ticketversicherung

- § 1 Was ist versichert?**
- Der Ticketschutz sichert den finanziellen Verlust ab, wenn eine Veranstaltung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit des Kreditkarteninhabers am Veranstaltungstag nicht besucht werden kann.
 - Versichert sind alle Einzeleintritts-, Dauer-, Saisonkarten sowie Kartenabonnements die mit der IKEA Kreditkarte vollständig bezahlt wurden.
 - Eine versicherte Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber seine bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.
 - Versicherungsschutz besteht nur für Tickets, die nach Abschluss des Einkaufsschutzes erworben wurden.
 - Der Versicherer leistet nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Umstände verursacht wurde:
 - grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kreditkarteninhabers;
 - unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen;
 - unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
 - Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine andere zuvor oder später abgeschlossene Versicherung zur Leistung verpflichtet ist (Subsidiarität).
- § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
- Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffene Regelung.
 - Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer bei einer versicherten Arbeitsunfähigkeit den Gesamtpreis der Einzeleintrittskarte oder den anteiligen Preis von Saison- und Dauerkarten oder Kartenabonnements. Unabhängig von der Höhe des ursprünglichen Kaufpreises für die Eintrittskarte beläuft sich die maximale Entschädigung pro Versicherungsfall auf 150 Euro. Es sind maximal drei Fälle pro Jahr versichert.
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt oder verschoben wurde.
 - Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei Buchung des Tickets absehbar war.
- § 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?**
- Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - Zum Nachweis des Versicherungsfalles sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 - die originale nicht entwertete Einzeleintritts-, Dauer- oder Saisonkarte oder eine Kopie dieser inklusive einer Bestätigung des Veranstalters über die Nichtnutzung des Tickets;
 - eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit am Tag der Veranstaltung;
 - Nachweis über die Bezahlung der Eintrittskarte mit der IKEA Kreditkarte.
 - Alle Nachweise sind in deutscher Sprache oder als beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen. Die Kosten für die Nachweise trägt der Kreditkarteninhaber.
 - Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zum Versicherungsfall zu geben und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten.
 - Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.

Besondere Versicherungsbedingungen für Best-Preis-Versicherung

- § 1 Was ist versichert?**
- Die Best-Preis-Versicherung sichert die Differenz von mindestens 30 Euro des Kaufpreises ab, wenn die vom Kreditkarteninhaber erworbene Ware innerhalb von 30 Tagen von einem anderen Händler günstiger zum öffentlichen Verkauf angeboten wird. Dabei muss es sich um den identischen Gegenstand (Modell, Ausstattungs- und Lieferumfang, Modellnummer) im selben Verkaufskanal handeln.
 - Versichert sind alle beweglichen Neuwaren, die für den persönlichen, privaten Gebrauch des Kreditkarteninhabers gekauft und mit der IKEA Kreditkarte vollständig bezahlt wurden.
 - Versicherungsschutz besteht nur für Waren, die nach Abschluss des Einkaufsschutzes erworben wurden.
- § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
- Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 4 AVB getroffenen Regelung. Er erlischt 30 Tage nach Erwerb der versicherten Ware. Er erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Kreditkartenvertrages bzw. Kündigung des Einkaufsschutzes.
 - Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer die Differenz zwischen dem nachweislich ursprünglich gezahlten Kaufpreis und dem nachweislich günstigeren von einem anderen Händler angebotenen Kaufpreis, wenn diese mindestens 30 Euro beträgt. Transportkosten sowie Rabattcodes werden nicht berücksichtigt.
 - Beide Händler müssen nachweislich gewerbsmäßige Anbieter mit Sitz in Deutschland sein und die Angebote jeweils für die Bundesrepublik Deutschland gültig sein. Unabhängig von der Höhe der Differenz beläuft sich die maximale

Entschädigung pro Versicherungsfall auf 500 Euro. Die Gesamtentschädigung pro Jahr ist auf 1.000 Euro begrenzt.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Waren:
 - Waren, die in Auktion erworben wurden;
 - Waren, die von einer Privatperson erworben wurden;
 - gebrauchte Ware;
 - lebende Tiere und Pflanzen;
 - Lebens- und Genussmittel;
 - Fahrscheine, Eintrittskarten und Gutscheine;
 - Wertpapiere, Derivate, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerstücke;
 - Arzneimittel, andere medizinische Heil- und Hilfsmittel und optische Hilfsmittel;
 - Rohstoffe, Benzin, Diesel und Öle
 - Fahrzeuge;
 - Waffen;
 - illegal erworbene Waren.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Kaufpreis aufgrund einer Geschäftsliquidation verringert ist.

- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine andere zuvor oder später abgeschlossene Versicherung zur Leistung verpflichtet ist (Subsidiarität).

§ 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

- Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch 30 Tage nach Kauf der versicherten Ware.
- Zum Nachweis der Preisdifferenz sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 - Originalkaufbeleg oder bzw. Originalrechnung der Ware, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum hervorgeht;
 - Nachweis über die Zahlung der Ware mit der IKEA Kreditkarte;
 - Nachweis über die Preisdifferenz in geeigneter Form.
- Alle Nachweise sind in deutscher Sprache oder als beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen. Die Kosten für die Nachweise trägt der Kreditkarteninhaber.
- Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zum Versicherungsfall zu geben und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten.
- Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 7 AVB.

Information zur Verwendung Deiner Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Dir. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Die Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe sind im März 2013 dem Code of Conduct beigetreten. Diesen Verhaltensregeln, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und den Verbraucher- und Datenschutzbehörden erarbeitet wurden, ist die RheinLand Versicherungsgruppe verpflichtet.

Geltende Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden konkretisiert und Datenschutzbelange über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus berücksichtigt. Wegen der Verhaltensregeln sind zusätzliche Einwilligungen in vielen Fällen nicht mehr notwendig. Für besonders sensible Daten – wie beispielsweise Gesundheitsdaten - benötigen wir jedoch weiterhin eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Im Internet kannst Du jederzeit zusätzliche Informationen abrufen auf www.rheinland-versicherungen.de unter „Rechtliches“ wie

- Erläuterungen zu den Verhaltensregeln,
- Listen der Unternehmen unserer Versicherungsgruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie
- Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch händigen wir Dir auch gerne diese Unterlagen aus oder übersenden sie per Post / E-Mail.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung Deiner Daten

Du kannst Auskunft über die zu Deiner Person gespeicherten Daten beantragen.

Darüber hinaus kannst Du die Berichtigung Deiner Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Deiner Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Diese Rechte kannst Du geltend machen:

- per E-Mail unter datenschutz@rheinland-versicherungen.de oder
- per Post bei RheinLand Versicherungs AG, Datenschutzbeauftragter, RheinLandplatz, 41460 Neuss.